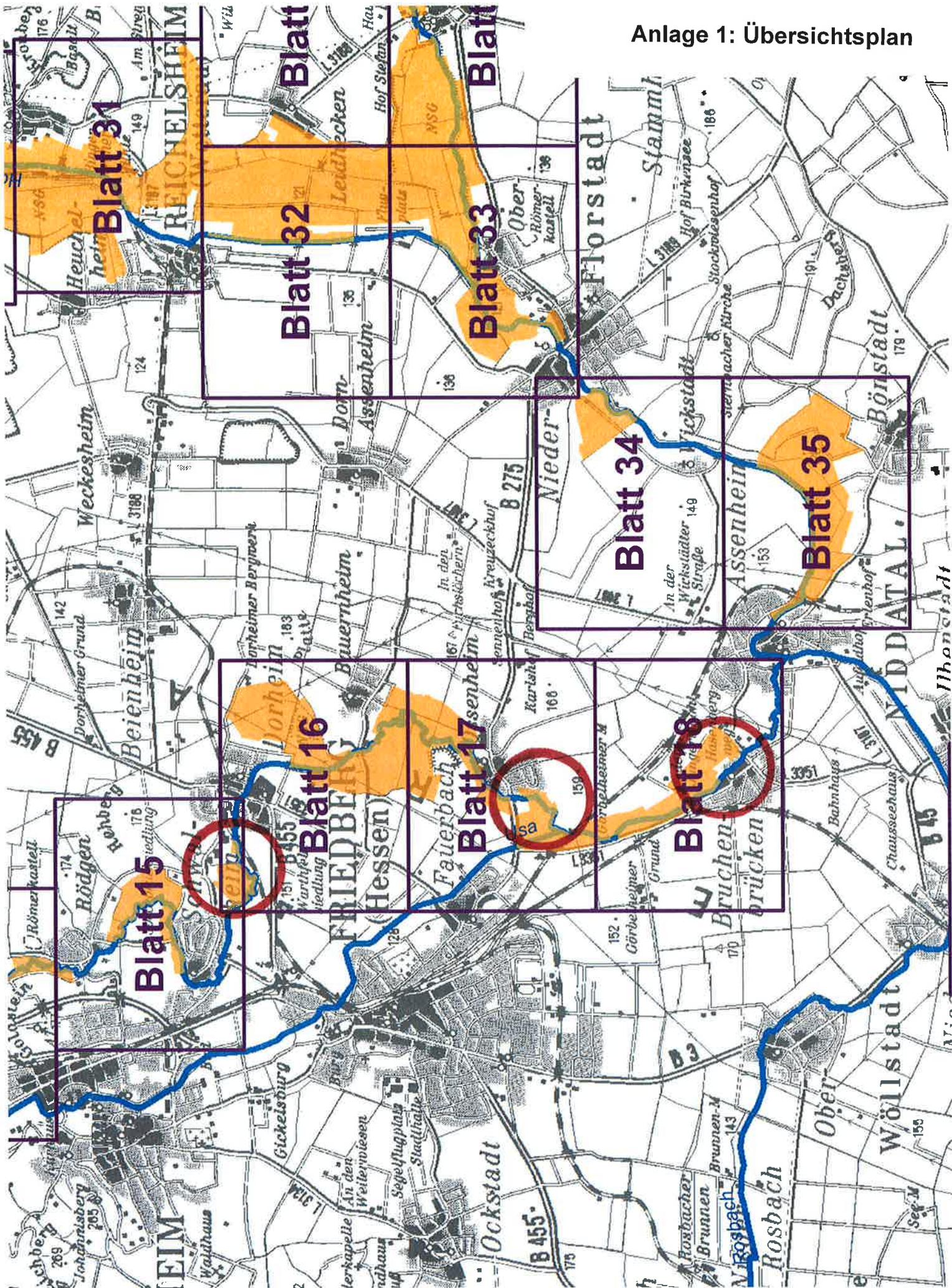
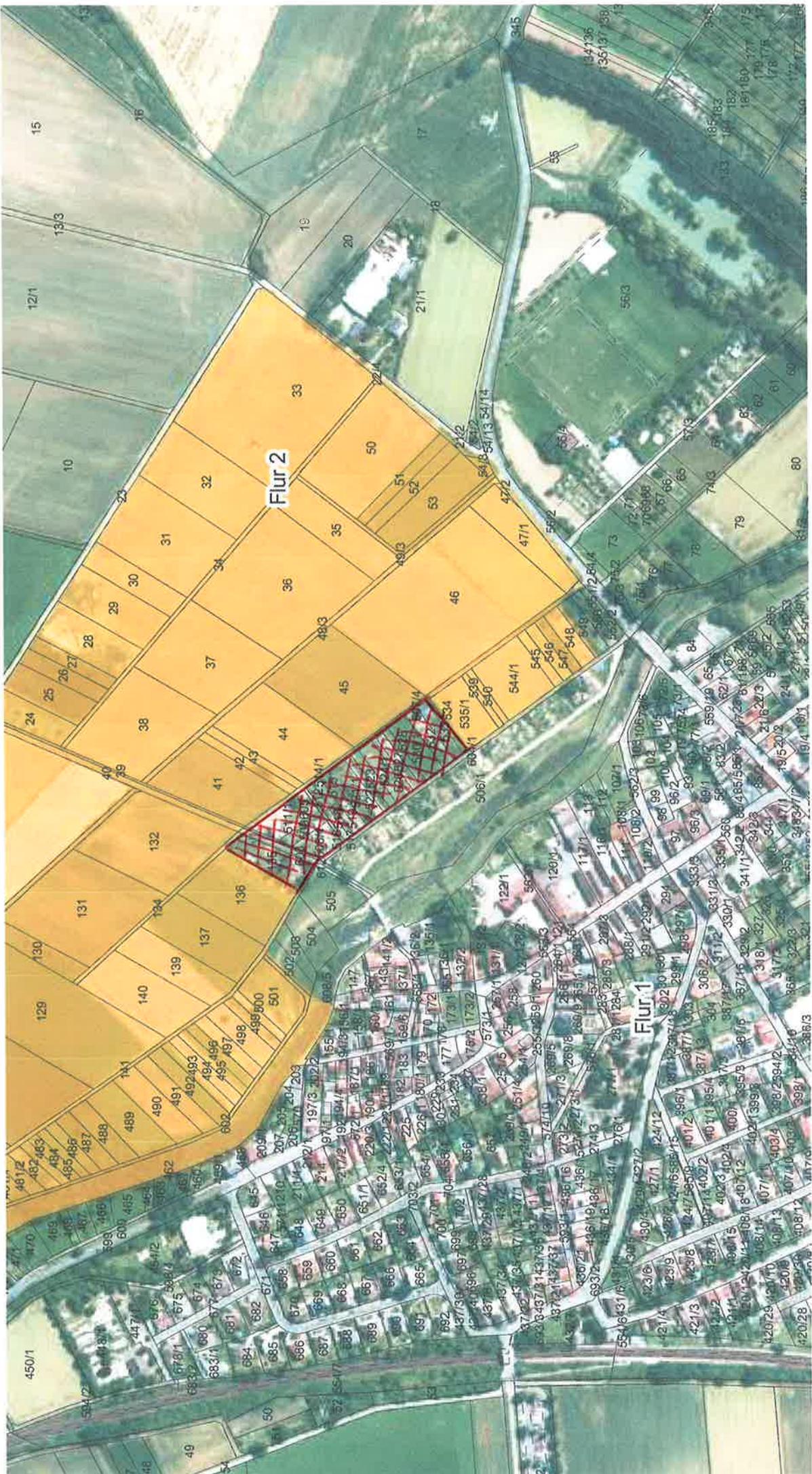


Anlage 1: Übersichtsplan



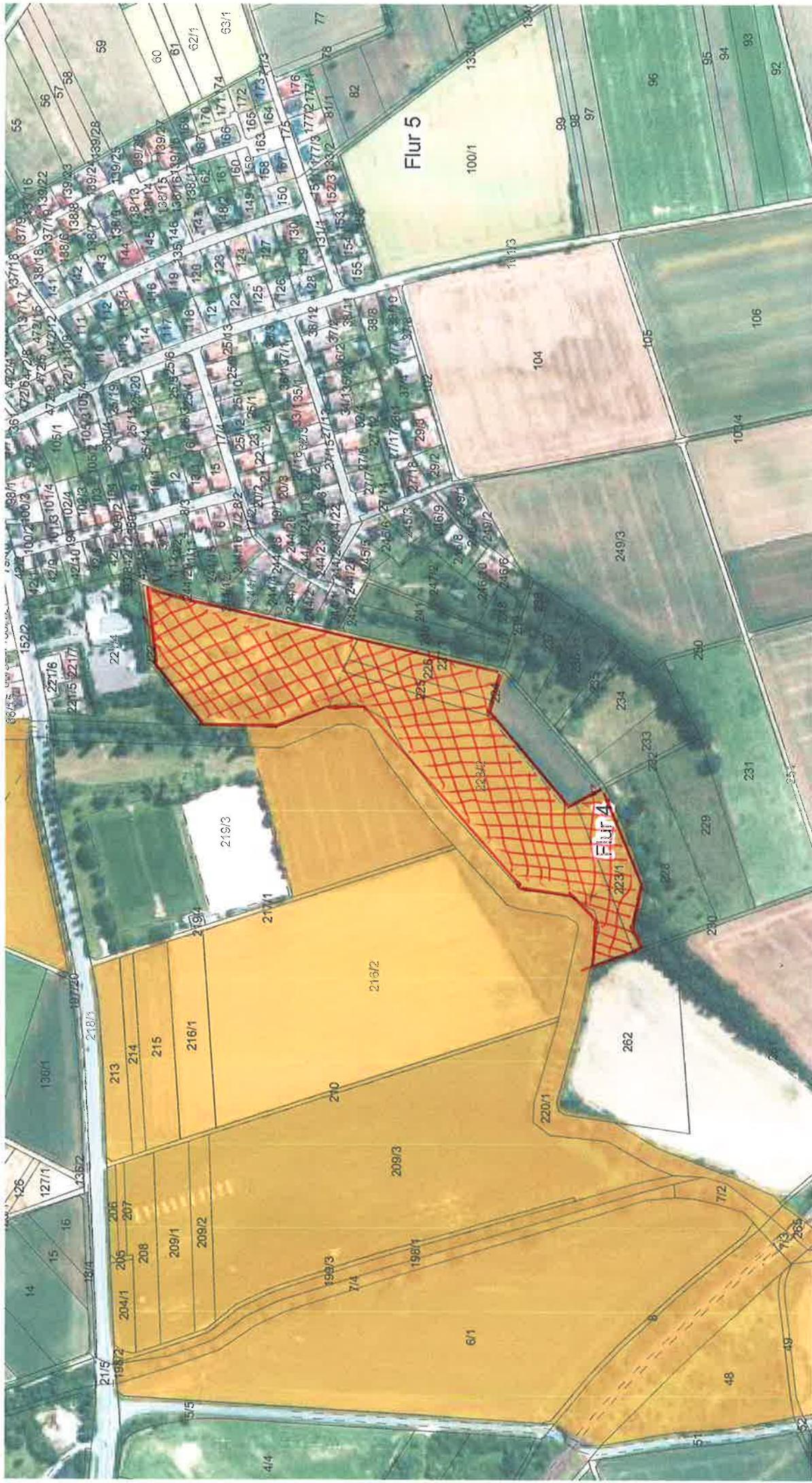
Bruchbrücken: markierte Fläche wird aus LSG entlassen

Anlage 2



Ossenheim: Vorschlag des RP; markierte Fläche wird LSG

Anlage 3



Entwurf

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau"

Vom

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl., S. 458), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Auenlandschaft der Flüsse Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau" umfasst Flächen im Landkreis Gießen, im Main-Kinzig-Kreis und im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 7273 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab von 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet gelb unterlegt ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird beim Regierungspräsidium Darmstadt Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde, Georg-Friedrich-Händel-Str.3, 35578 Wetzlar, sowie bei den Kreisausschüssen/unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, und des Wetteraukreises, Homburger Straße 17, 61169 Friedberg.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Gewässerabschnitte der Nidda nach § 3 Nr. 3 sind durch Zusatzschilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, insbesondere

- die Sicherung noch weitgehend intakter, durch Feuchtwiesen geprägter Auenbereiche der Flusssysteme von Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen

- die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ungestörter, naturnaher Auen- und Fließgewässerbereiche
- als Lebensraum für auen- und fließgewässerggebundene Tier- und Pflanzenarten
- zur Gewährleistung einer Pufferfunktion für die eingeschlossenen und angrenzenden Naturschutzgebiete.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten:

1. Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überbeweidung; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie z.B. Tränkstellen, Flächen im Schatten von Bäumen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslauflächen und in Paddocks;
2. das Ausbringen von nicht standortheimischen Pflanzen und Tieren, sofern sie nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis dienen;
3. In der Zeit vom 1. März bis 30. September in den in Anlage 2 (Kartenblätter Nr. 19 und 20 sowie Nr. 68 bis 70) rot dargestellten renaturierten Gewässerabschnitten der Nidda :
 - a) das Befahren der Nidda mit Wasserfahrzeugen aller Art,
 - b) das Betreten des Gewässerbettes der Nidda,
 - c) das Freilaufen und Baden lassen von Hunden in der Nidda
 - d) das Betreten der Uferbereiche der Nidda mit Ausnahme der Angelfischerei soweit hierzu vertragliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bestehen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von dem Verbot des § 3 Nr. 3d ist das Betreten des östlichen Niddaufers innerhalb der Parzellen Gemarkung Klein Karben, Flur 4 Nr. 12/8 und Flur 6 Nr. 117/10.

§ 5 Genehmigungsvorbehalte

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 6 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1. u. 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBL. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz von 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten, zu ändern, sowie Baumschulen, Gärten oder Grabeland anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;

4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. Quellen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeindegebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahme(n) durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen oder der Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. der Umbruch von Grün- und Brachland sowie die Ein- oder Nachsaat in diesen Flächen;
8. die Anwendung von Totalherbiziden auf Grün- oder Brachland;
9. die Anlage und Erweiterung von Auslauflächen und Paddocks;
10. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
11. die Lagerung von Brennholz;
12. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
13. Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Waldflächen, Feld- und Ufergehölze sowie Röhricht- oder Schilfbestände zu schädigen oder zu roden;
14. standortheimische Baum- und Strauchanpflanzungen;
15. das Beschädigen oder Beseitigen von Feuchtgebieten, Feuchtwiesen und Wiesenkenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, Mooren, Teichen, Tümpeln;
16. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken sowie das Abstellen von nicht-zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern;
17. Motorsportanlagen oder Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten, fliegen, oder landen zu lassen;
18. Motorsportveranstaltungen, Fahrradrennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
19. Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
20. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
21. Bild- und Schrifttafeln (z.B. Werbetafeln) und Plakate anzubringen oder aufzustellen,
22. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
23. die Durchführung von Hundeprüfungen und -ausbildungen im Zeitraum 01. März bis 30. Juni.

§ 6 Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme von § 5 Nr. 7 bis 11;
2. die Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4m² Grundfläche; soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und

- Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
 6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaus, der Telekommunikation, des Wasserbaus oder der Energie- und Wasserversorgung dienen;
 7. das Anbringen von Hinweisschildern bis ein Quadratmeter zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie Markierungen von bestehenden Wanderwegen;
 8. das Fahren oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
 9. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 10. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
 11. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorten.

(2) Unberührt bleibt die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer, Gräben (ohne Sohlevertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandsetzung und Pflege.

§ 7 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
 1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. dem Schutzzweck zuwiderläuft
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Genehmigungen nach § 5 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (5) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach § 5 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.
- (6) Abweichend von Abs. 5 ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 5 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag eine Befreiung erteilt

werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine der in § 5 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.

(2) die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 9 Aufhebung bestehender Verordnungen

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 20. Dezember 1989 (GVBl. I. S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2009 (StAnz. S. 1660), wird aufgehoben.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

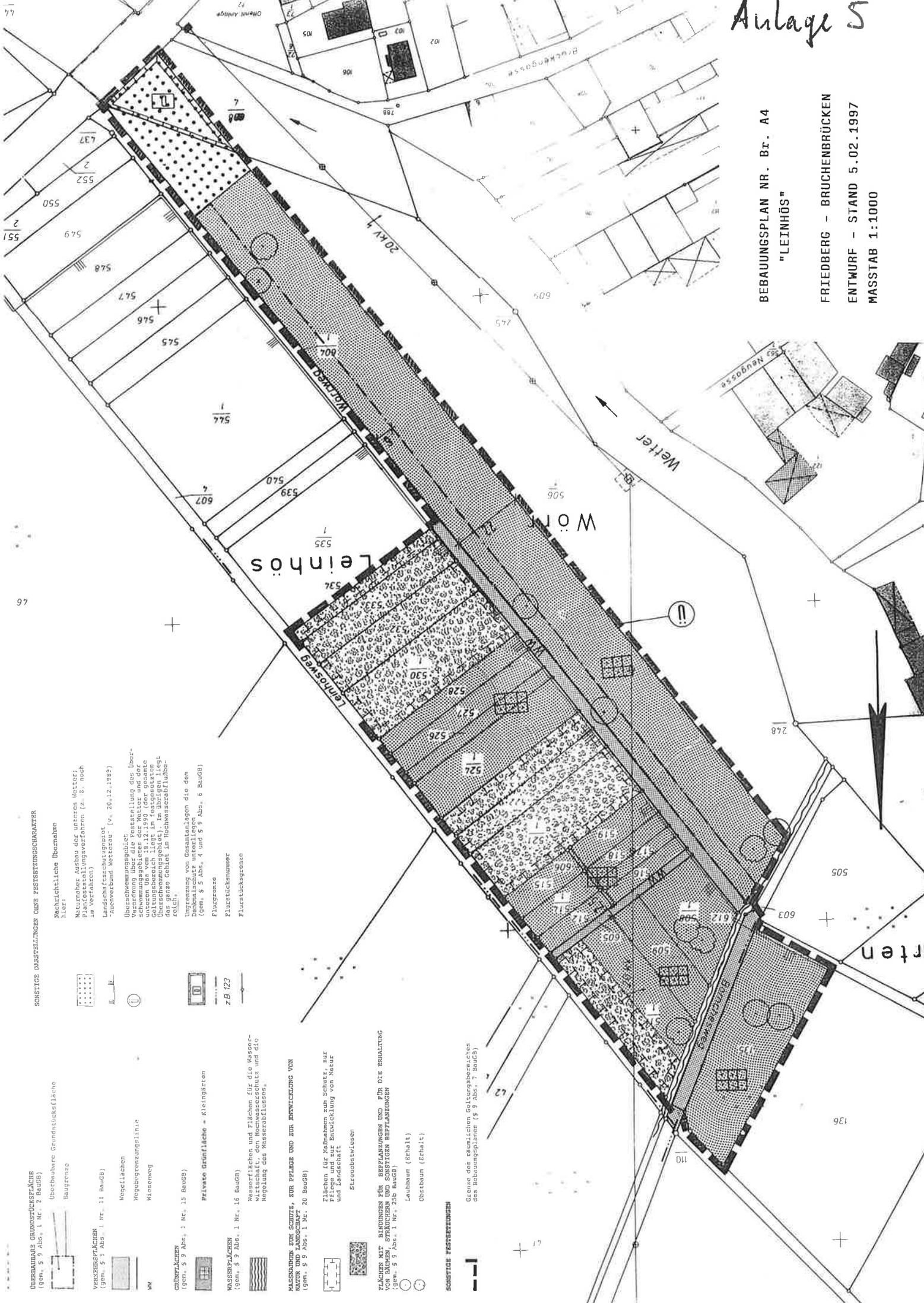
Darmstadt,

Regierungspräsidium Darmstadt

Johannes Baron Regierungspräsident

Anlage 5

BEBAUUNGSPLAN NR. Br. A4
 "LEINHÖS"
 FRIEDBERG - BRUCHENBRÜCKEN
 ENTWURF - STAND 5.02.1997
 MASSTAB 1:1000



SONSTIG Dargestellten ODER FESTSTELLUNGSCHARAKTER

- Nachrichtliche Übernahmen hier:
- Naturruhesort Aarbau der unteren Wetter;
- Planfeststellungsverfahren (z. B. nach Anordnungen)
- Landesfachschutzgebiet
- Auenverbund Wetterau (v. 20.12.1989)
- Überschweemungsgebiet
- Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes (18.12.1990) (das gesamte Geltungsbereich liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet). Im übrigen liegt das ganze Gebiet im Hochwasserschutzbereich.
- Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Umweltschutz dienen (z. B. § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 8 BauGB)
- Fluchtlinie
- Fluchtliniengrenze
- Fluchtliniengrenze
- z.B. 123

- Überbauung Grundstücksfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Überbauung Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Moglich
- Moglich
- Widenerweg
- Gehweg/Kehweg (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünfläche = Kleingarten
- Wasserflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses.
- Wasserrinnen, Bäche, Kanäle, Entwässerungssysteme (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Streubestanden
- Laubbaum (erschalt)
- Obstbaum (erschalt)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

WASSERREINIGUNGSGEBIETE, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

orten

Anlage 6

GENEHMIGUNGS- bzw. ANZEIGEVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Genehmigungs- bzw. Anzeigevermerk des Regierungspräsidenten
Az.: IV/34-61d 04/01-Ossenheim 4-

VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH DER GENEHMIGUNG BZW. NACH DEM DURCHFÜHRTEN ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 12 BauGB

Die Genehmigung des Bebauungsplanes bzw. das durchgeführte Anzeigeverfahren wurde gem. § 12 BauGB am 29.11.1997 in der Wetterauer Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist somit am 29.11.1997 rechtsverbindlich geworden.

Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Friedberg bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Friedberg (Hessen), den 10.12.1997

.....
Bayer
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. Os A1

"SAUWEIDE"

FRIEDBERG/OSSENHEIM

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

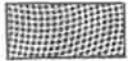
BESTANDTEIL DIESES PLANES SIND DIE ZUGEHÖRIGEN TEXTL. FESTSETZUNGEN

Schlaudersweg Oberwiesen // An der Jüngertshöh

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRÜNFLÄCHEN

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Private Grünfläche



- Grabeland

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

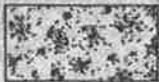
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Streuobstwiesen



Grünland

SONSTIGE FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



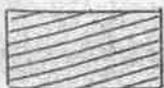
Laubbaum (Erhalt)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER



Nachrichtliche Übernahme
hier:

1. Überschwemmungsgebiet:
Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Wetter und der unteren Usa vom 18.12.1990.
2. Teichanlage an der Wetter:
Gemäß Bescheid vom 22.04.1996 - Landrat des Wetteraukreises -



z. B. 123



Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze



Gebäude



Säuwende

Bei der Wetter

Bei der Katzenstirn

Unter der Katzenstirn

Auf der Katzenstirn

Forsihausstraße

Höhenstraße

Schwimmbad

Pflanzsteigweg

223/2

438

220/1

225

226

240

241

242

247/2

42/11
393/3

42/12

42/13

244/15

244/12

244/16

244/7

244/3

244/23

244/1

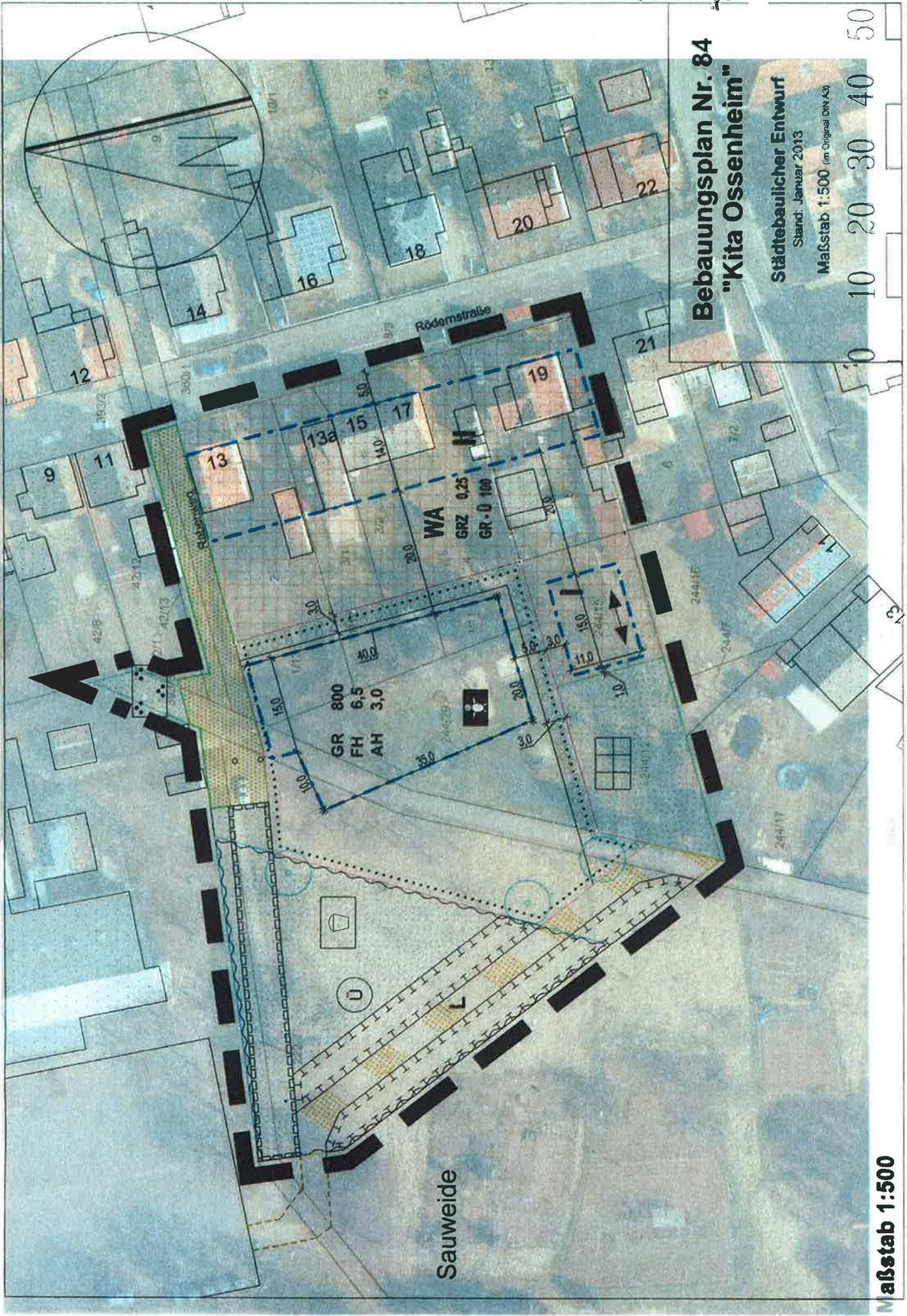
244/28

244/26

245/5

ü

ü



**Bebauungsplan Nr. 84
"Kita Ossenheim"**

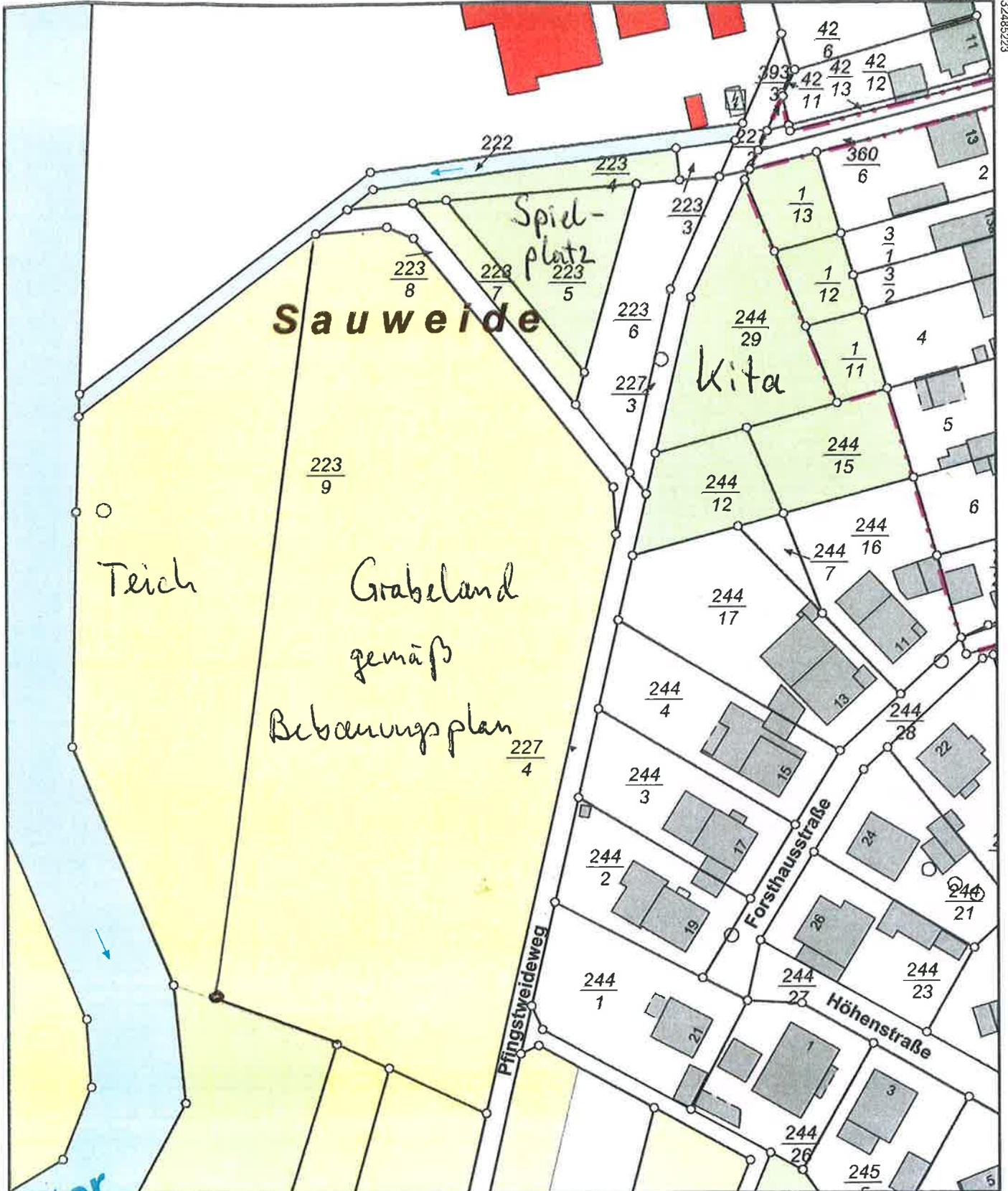
Städtebaulicher Entwurf
Stand: Januar 2013
Maßstab 1:500 (im Original DIN A3)





Flurstück: 223/9
Flur: 4
Gemarkung: Ossenheim

Gemeinde: Friedberg (Hessen)
Kreis: Wetterau
Regierungsbezirk: Darmstadt



32485043

32485223

5574491

Maßstab 1:1000 Meter

Dorheim: Vorschlag Stadt; markierte Fläche wird LSG

Anlage 9

